

4586 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Die bisher im "Prüfungstaxengesetz" geregelten Sätze für Abgeltungen für Prüfungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher wurden für diese Schulen geschaffen, als sie noch mittlere Schulen waren, und entsprechen daher nicht voll den Taxen an höheren Schulen. Die für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher als höhere Schulen vorzusehenden Taxen bedürfen daher einer Anpassung.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß werden hinsichtlich der neuen Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen, welche erstmals im Schuljahr 1992/93 zur Anwendung gelangt und welche einen neuen Prüfungsmodus vorsieht, für die Abgeltung die rechtlichen Grundlagen im "Prüfungstaxengesetz" geschaffen.

Hinsichtlich der Bestimmungen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher stellt der gegenständliche Gesetzesbeschluß ein Nachziehverfahren zur gesetzlichen Regelung der durch die Prüfungsordnungen bedingten Aufwendungen dar.

Gemäß § 70 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes sind für die Fachabteilungen an berufsbildenden höheren Schulen Abteilungsvorstände zu bestellen. Die Prüfungstätigkeit des Abteilungsvorstandes wird seit diesem Zeitpunkt im Wege eines Interpretationserlasses abgegolten. In diesem Sinn stellt der Gesetzesbeschluß die Sanierung der bisherigen Vorgangsweise dar.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juli 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 07 12

Dr. Milan Linzer  
Berichterstatter

Erich Putz  
Vorsitzender